

ergeht an
alle Wahlärztinnen und Wahlärzte in OÖ

Stabstelle
Wahlärzte & Rechtsschutz

Dr. Sylvia Hummelbrunner, MBL PM.ME
Kurzzzeichen: eib
Tel.: + 43 732 77 83 71-256
Fax: + 43 732 78 36 60-256
wirtschaftsrecht@aekoee.at

Linz, am 27. Juni 2024

Pflicht zur Verwendung von WAHonline ab 300 Patientinnen und Patienten jährlich!

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,


bekanntlich wurde gesetzlich der Beginn der verpflichtenden Honorarnotenübersendung an die Sozialversicherung ab 1. Juli 2024 für Wahlärztinnen und Wahlärzte festgelegt. Seitens der Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer wurden Gespräche zur Konkretisierung der Verhältnismäßigkeit geführt. Medial wurde bisher eine Umsatzgrenze von € 15.000 jährlich transportiert. Tatsächlich wurde nun eine Einigung erzielt, wobei diese nun nicht auf einen bestimmten jährlichen Umsatz abzielt, sondern auf die Anzahl der behandelten Patientinnen und Patienten.

Zusammengefasst: Wahlärztinnen und Wahlärzte sind von der elektronischen Honorarnoten-Übermittlungspflicht erfasst, wenn sie 300 und mehr Patientinnen und Patienten pro Jahr behandeln und deren Honorarnoten bei den Krankenversicherungsträgern eingereicht wurden bzw. werden. Es geht daher um die Patientenzahlen und nicht um die Kontaktzahlen. Die Details enthält beiliegendes Rundschreiben der Sozialversicherung und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der ÖÄK.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die im beiliegenden Rundschreiben angegebenen Kontaktadressen.

Kollegiale Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH



VP MR Dr. Claudia Westreicher
Wahlarztreferentin



Dr. Peter Niedermoser
Präsident

Ergeht an alle Wahlärztinnen, Wahlärzte
und Wahl-Gruppenpraxen

26.06.2024

Verpflichtende Übermittlung von Honorarnoten an die Krankenversicherungsträger ab 01.07.2024 (WAHonline)

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über wichtige Neuerungen in Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Honorarnoten an die Krankenversicherungsträger informieren.

Der Gesetzgeber hat für Wahlärztinnen und Wahlärzte die verpflichtende Übermittlung von Honorarnoten für **ab 01.07.2024** erbrachte Leistungen mittels einheitlichem Datensatz in elektronischer Form an die Krankenversicherungsträger gesetzlich vorgeschrieben. ÖGK, SVS und BVAEB stellen Ihnen hierfür das Service **WAHonline** zur Verfügung. WAHonline ist eine Softwarelösung, die direkt in Ihre Arztsoftware integriert werden kann.

Mit WAHonline können Sie die nachweislich **bezahlten** Honorarnoten Ihrer Patientinnen und Patienten direkt an den jeweiligen Versicherungsträger elektronisch übermitteln. Je nachdem, welche Zahlungsmethoden Sie anbieten, kann die Honorarnote vor der Nutzung von WAHonline bar, per Erlagschein, per Bankomat-/Kreditkarte oder mit Mobile Payment-Lösungen bezahlt werden.

Die Vorteile von WAHonline sind eine gesicherte und dokumentierte Übertragung der Rechnungsdaten (über ELDA) und niedrigere Papier- und Druckkosten. Für Ihre Patientinnen und Patienten kommt es zu einer rascheren Bearbeitung der Kostenerstattungsanträge.

Per Gesetz sind jene Ärztinnen und Ärzte von der elektronischen Übermittlung ausgenommen, denen diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz abgestimmte Zumutbarkeit und die daraus resultierende verpflichtende Übermittlung von Honorarnoten in elektronischer Form trifft **alle** Wahlärztinnen und Wahlärzte, die mind. **300 verschiedene Patientinnen und Patienten pro Jahr** behandeln, deren Honorarnoten bei den Krankenversicherungsträgern zur Kostenerstattung eingereicht werden. Zur Orientierung: Über alle Fachgruppen sind das im Schnitt ca. 500 Honorarnoten pro Jahr.

Für bereits praktizierende Wahlärztinnen und Wahlärzte sind hierfür die Daten des Jahres 2023 maßgeblich. Jene Wahlärztinnen und Wahlärzte, die die Patientenanzahl im Jahr 2023 nicht erreicht haben, sowie neue Wahlärztinnen und Wahlärzte trifft die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung sofern absehbar ist, dass die Anzahl von 300 Patientinnen und Patienten pro Jahr erreicht wird.

Ab 01.07.2024 ist ein gemeinsames Monitoring durch die Sozialversicherungsträger und die Landesärztekammern über die Nutzung von WAHonline auf Basis der gesetzlichen Bestimmung – insbesondere für jene Fächer, von denen wenig Kassenleistungen erbracht werden – vorgesehen.

Welche Voraussetzungen benötigen Sie für die Nutzung von WAHonline?

- IT-Ausstattung samt Arztsoftware
- ELDA-Registrierung (www.elda.at)

Informationen für Ihren Softwareanbieter wie Organisationsbeschreibung und Datensatzschema finden Sie ebenfalls unter www.elda.at.

Weiters möchten wir Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass jene Wahlärztinnen bzw. Wahlärzte, die von der verpflichtenden elektronischen Übermittlung von Honorarnoten betroffen sind ab **01.01.2026** jedenfalls gesetzlich verpflichtet sind, die e-card bzw. e-card Infrastruktur zu verwenden und die Identität der Patientin/des Patienten sowie die rechtmäßige Verwendung der e-card zu prüfen. Wir raten an, diese künftige Verpflichtung bei der Anschaffung bzw. Aktualisierung Ihrer Software zu berücksichtigen.

Über diesbezügliche Details werden wir Sie zeitgerecht informieren.

IHRE ANSPRECHPARTNER:**Österreichische Gesundheitskasse:**

E-Mail: wahonline@oegk.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen:

E-Mail: gesundheitservice@svs.at

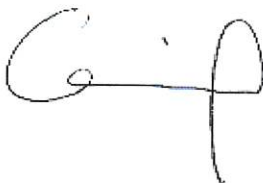
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau:

E-Mail: wahonline.support@bvaeb.at

Österreichische Ärztekammer:

E-Mail: waharzt@aerztekammer.at

Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Gernot Leipold
Fachbereichsleiter-Stv.
Versorgungsmanagement 1

Sozialversicherungsanstalt
der Selbstständigen



Dr. Michael Müller
Direktor Geschäftsbereich
Leistung & Prävention

Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen
Bergbau



Mag. Hartmut Schneider
Direktor Geschäftsbereich
Vertrag und Leistung

Österreichische Ärztekammer



VP OMR Dr. Edgar Wütscher
Obmann



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

u